

Bayerischer Tierwohl-Preis für landwirtschaftliche Nutztierhalter

www.stmelf.bayern.de/nutztierwohlpreis

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergibt im Jahr 2023 zum zehnten Mal den „Bayerischen Tierwohl-Preis für landwirtschaftliche Nutztierhalter“.

Prämiert werden technische bzw. bauliche Lösungen oder Managementmaßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls in der bayerischen Landwirtschaft. Dabei stehen die Nachhaltigkeit, Praxisgerechtigkeit und Übertragbarkeit der vorgestellten Maßnahmen auf andere landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung im Vordergrund. Der Preis ist mit insgesamt **10.000 Euro** dotiert und kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden. Die Jury legt im Rahmen ihrer unabhängigen Entscheidungsfindung nach eigenem Ermessen fest, wie die Gesamtsumme auf die einzelnen Gewinner verteilt wird.

Teilnahme am Wettbewerb – Bedingungen

Bewerben können sich landwirtschaftliche Unternehmen mit Nutztierhaltung zu Erwerbszwecken mit Sitz in Bayern. Vorschläge können, mit Einverständnis der Betriebsleiter, auch von Dritten eingereicht werden.

Bereits staatlich ausgezeichnete Projekte bzw. Maßnahmen werden nicht mehr prämiert.

Die Bewerber bzw. die Vorgeschlagenen erklären sich bereit, der Jury, die über die Preisvergabe entscheidet, die Maßnahmen bzw. Objekte vor Ort zu erläutern. Jeder Bewerber räumt dem Veranstalter die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den eingereichten Beiträgen ein. Dies umfasst auch die Veröffentlichung der eingereichten Unterlagen (insb. Fotos, Angaben im Bewerbungsformular, Beschreibung der Maßnahmen) in allen Medien und für die staatliche landwirtschaftliche Beratung – einschließlich dem Internet. Die Bewerber sichern zu, dass sie über alle Rechte an den übermittelten Unterlagen verfügen, die uneingeschränkten Verwertungsrechte haben, keine Rechte Dritter verletzen und erforderliche Einwilligungen im Falle von auf Fotos abgebildeten Personen schriftlich eingeholt haben und diese bei Bedarf vorlegen können. Bei Abbildung Minderjähriger ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig. Insoweit wird das Staatsministerium auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freigestellt, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte geltend machen, es sei denn, es liegt Verschulden in Form von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bediensteten oder Beauftragten des Staatsministeriums vor. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen das Staatsministerium, außer im Falle einer Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit, ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bediensteten oder Beschäftigten des Staatsministeriums sowie deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von dessen Bediensteten oder Beschäftigten, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Bewerbung

Für die Bewerbung verwenden Sie bitte ausschließlich das Onlineformular und ergänzend die zum Download bereitgestellte Vorlage unter www.stmelf.bayern.de/nutztierwohlpreis

In der Vorlage sind folgende Ausführungen erforderlich:

1. Kurzbeschreibung Betriebsspiegel (maximal 2 DIN-A4-Seiten Text)
2. Beschreibung der Maßnahme mit Angabe der Kosten
(max. 3 DIN-A4-Seiten Text und zusätzlich max. 10 aussagekräftige Bilder)
3. Erläuterung, wie durch diese Maßnahme das Tierwohl verbessert wird
(max. 2 DIN-A4-Seiten Text)

Für Rückfragen steht Herr Alexander Götze (Tel. 089 2182-2441) zur Verfügung.

Bewerbungsschluss ist der 12.05.2023.

Bewertung

Eine vom Veranstalter benannte Fachjury bewertet die Bewerbungen, insbesondere inwieweit die Maßnahme oder das Objekt dem Tierwohl dient und auf andere Betriebe übertragbar ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es um die Jurybewertung sowie um die Art, Höhe und Aufteilung der Preise geht.

Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt voraussichtlich im Oktober 2023 durch das Staatsministerium. Unter Ausschluss des Rechtswegs gilt, dass kein Anspruch auf Barauszahlung des Gewinns oder auf einen Umtausch besteht.